

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 19/9763 –

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes

A. Problem

Mit dem Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz) verfügt Deutschland über eine einheitliche Rechtsgrundlage für dieses Gebiet der Bundesstatistik. Das Agrarstatistiksystem der Europäischen Union (EU) wurde bzw. wird derzeit einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen. Dabei sollen nahezu sämtliche die Agrarstatistik betreffenden Rechtsakte der EU in zwei Rahmenverordnungen integriert werden.

Eine dieser Rahmenverordnungen ist die Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 (IFS-Verordnung). Sie regelt alle Angaben, die von den Mitgliedstaaten der EU als Mikrodaten an das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) zu übermitteln sind. In einer zweiten – noch in der Beratung befindlichen – Rahmenverordnung über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung (SAIO-Verordnung) sollen alle übrigen Agrarstatistiken, mit Ausnahme der Seefischereistatistik und der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung, zusammengefasst werden.

In der IFS-Verordnung ist festgelegt, dass EU-weit in den Jahren 2020, 2023 und 2026 jeweils Agrarstrukturerhebungen durchzuführen sind. Die Bundesregierung verweist darauf, dass bei den mit diesen Erhebungen zu erfassenden Daten zwischen Kerndaten und Moduldaten unterschieden wird. Darüber hinaus enthält die IFS-Verordnung Bestimmungen zu den von den jeweiligen Modulen abzudeckenden Themenbereichen und Einzelthemen. Die Festlegung der jeweils konkreten Erhebungsmerkmale sowie deren Definition erfolgt durch entsprechende Durchführungsverordnungen der Kommission.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1874 der Kommission vom 29. November 2018 zu den für 2020 gemäß der Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 hinsichtlich der Liste der Variablen und ihrer Beschreibung

zu liefernden Daten (Durchführungsverordnung (EU) 2018/1874) legt den Merkmalskatalog für die in die Agrarstrukturerhebung 2020 einzubeziehenden Module fest.

In diesem Zusammenhang ist aufgrund der IFS-Verordnung sowie der dazugehörigen Durchführungsverordnung (EU) 2018/1874 das nationale Recht anzupassen. Darüber hinaus sollen mit dem Gesetzentwurf weitere Änderungen am Agrarstatistikgesetz vorgenommen werden, darunter die zeitliche und organisatorische Trennung der Strukturerhebung der Forstbetriebe von der Agrarstrukturerhebung sowie die Vorgabe der Verwendung von Verwaltungsdaten für Zwecke der Strukturerhebung der Forstbetriebe.

B. Lösung

Änderung des Agrarstatistikgesetzes.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden mit der Agrarstrukturerhebung und der Strukturerhebung der Forstbetriebe zwei Informationspflichten der Wirtschaft angepasst. Das Regelungsvorhaben führt im Saldo zu einer jährlichen Verringerung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft von rund 288 000 Euro.

Im Sinne der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von rund 104 000 Euro dar.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft resultiert ausschließlich aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Umsetzung dieses Gesetzes führt zu einer Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Statistischen Bundesamtes von rund 1 000 Euro. Darüber hinaus fällt ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 81 000 Euro an. Die Mehrausgaben sind innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplansätze zu finanzieren.

Der Aufwand der statistischen Ämter der Länder vermindert sich im Zehnjahreszeitraum jährlich um rund 63 000 Euro, darunter eine Verringerung der Sachkosten um rund 24 000 Euro. Darüber hinaus entsteht den Ländern ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 540 000 Euro.

Der Erfüllungsaufwand für die Tierseuchenkassen wird sich nur sehr geringfügig ändern.

Für die Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten der Wirtschaft oder Kosten für die sozialen Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Änderung des Agrarstatistikgesetzes nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/9763 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden in § 27 Absatz 1 Nummer 4 nach den Wörtern „einer juristischen Person“ die Wörter „oder einer Personenhandelsgesellschaft“ eingefügt.

- b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. § 55 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. zugelassen sind nach Artikel 148 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und“.

- c) Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden die Nummern 5 bis 9.

- d) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10 und folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) In Absatz 9 werden die Wörter „nach Absatz 5 oder 6“ durch die Wörter „nach Absatz 5, 6 oder 8“ ersetzt.“

- e) Die bisherigen Nummern 10 bis 12 werden die Nummern 11 bis 13.

2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 4 tritt am 14. Dezember 2019 in Kraft.“

Berlin, den 15. Mai 2019

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Alois Gerig
Vorsitzender

Hans-Georg von der Marwitz
Berichtersteller

Rainer Spiering
Berichtersteller

Dr. Gero Clemens Hocker
Berichtersteller

Wilhelm von Gottberg
Berichtersteller

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstellerin

Friedrich Ostendorff
Berichtersteller

Bericht der Abgeordneten Hans-Georg von der Marwitz, Rainer Spiering, Dr. Gero Clemens Hocker, Wilhelm von Gottberg, Dr. Kirsten Tackmann und Friedrich Ostendorff

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 98. Sitzung am 9. Mai 2019 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/9763** an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz) verfügt Deutschland über eine einheitliche Rechtsgrundlage für dieses Gebiet der Bundesstatistik. Das Agrarstatistiksystem der Europäischen Union (EU) wurde bzw. wird derzeit einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen. Dabei sollen nahezu sämtliche die Agrarstatistik betreffenden Rechtsakte der EU in zwei Rahmenverordnungen integriert werden.

Eine dieser Rahmenverordnungen ist die Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 (IFS-Verordnung). Sie regelt alle Angaben, die von den Mitgliedstaaten der EU als Mikrodaten an das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) zu übermitteln sind. In einer zweiten – noch in der Beratung befindlichen – Rahmenverordnung über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung (SAIO-Verordnung) sollen alle übrigen Agrarstatistiken, mit Ausnahme der Seefischereistatistik und der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung, zusammengefasst werden. Die beiden Rahmenverordnungen sollen einen gemeinsamen Geltungsbereich einbeziehen, technische und methodische Unterlagen gemeinsam verwenden und im Verbund alle Aspekte der Agrarstatistikstrategie erfassen.

In der IFS-Verordnung ist festgelegt, dass EU-weit in den Jahren 2020, 2023 und 2026 jeweils Agrarstrukturerhebungen durchzuführen sind. Die Bundesregierung verweist darauf, dass bei den mit diesen Erhebungen zu erfassenden Daten zwischen Kerndaten und Moduldaten unterschieden wird. Kerndaten sind in allen drei Erhebungen und darüber hinaus im Jahr 2020 allgemein zu erheben. Die allgemeine Erhebung der Kerndaten in der Erhebung 2020 macht diese nach Angaben der Bundesregierung zu einer Landwirtschaftszählung. Bei den Kerndaten handelt es sich u. a. um Angaben zum Standort des Betriebes und seiner Rechtspersönlichkeit, zur Person des Betriebsleiters, zur Besitzform der bewirtschafteten Flächen, zur Art der Nutzung der bewirtschafteten Flächen und zur Zahl der gehaltenen Tiere. Moduldaten können nach Aussage der Bundesregierung dagegen ausschließlich im Rahmen einer Stichprobe erhoben werden und sind in vielen Fällen auch nicht in allen drei genannten Erhebungen zu erfassen. In der IFS-Verordnung ist geregelt, welche Module in welchen Jahren zu erheben sind. Darüber hinaus enthält die IFS-Verordnung Bestimmungen zu den von den jeweiligen Modulen abzudeckenden Themenbereichen und Einzelthemen. Die Festlegung der jeweils konkreten Erhebungsmerkmale sowie deren Definition erfolgt durch entsprechende Durchführungsverordnungen der Kommission.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1874 der Kommission vom 29. November 2018 zu den für 2020 gemäß der Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 hinsichtlich der Liste der Variablen und ihrer Beschreibung zu liefernden Daten (Durchführungsverordnung (EU) 2018/1874) legt den Merkmalskatalog für die in die Agrarstrukturerhebung 2020 einzubeziehenden Module fest. Die in den Agrarstrukturerhebungen 2023 und 2026 zu erhebenden Merkmale innerhalb der dann anstehenden Module sind derzeit noch nicht bekannt. Daher sollen laut der Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf ausschließlich die Erhebungsmerkmale und Berichtszeiten für die Agrarstrukturerhebung 2020 bestimmt werden.

In diesem Zusammenhang ist aufgrund der IFS-Verordnung sowie der dazugehörigen Durchführungsverordnung (EU) 2018/1874 das nationale Recht anzupassen. Darüber hinaus sollen mit dem Gesetzentwurf weitere Änderungen am Agrarstatistikgesetz vorgenommen werden. Es sollen u. a., wie in früheren nationalen Agrarstrukturerhebungen, zusätzlich zu den durch Statistikrechtsakte der EU vorgeschriebenen Erhebungsmerkmalen weitere Merkmale, die zur Erfüllung von EU-rechtlichen Berichtspflichten über Emissionen von Klimagasen (einschließlich Ammoniak) aus landwirtschaftlichen Quellen benötigt werden, erhoben werden. Mit der angestrebten Neugestaltung des Abschnitts zu „Strukturerhebungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben“ im Agrarstatistikgesetz soll zudem eine organisatorische und zeitliche Trennung der „Agrarstrukturerhebung“ und der „Strukturerhebung der Forstbetriebe“ vorgenommen werden. Um forstwirtschaftliche Betriebe von Auskunftspflichten zu entlasten, ist gleichzeitig vorgesehen, zur Durchführung dieser Erhebung Verwaltungsdaten zu nutzen, falls diese in ausreichender Qualität vorliegen. Zudem soll die bislang zeitlich befristete Nutzung von Daten der Tierseuchenkassen für Zwecke des Betriebsregisters entfristet werden, da sich deren Verwendung nach Darstellung der Bundesregierung bewährt hat.

Der Bundesrat hat in seiner 976. Sitzung am 12. April 2019 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/9763 gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG eine Stellungnahme abzugeben, auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Die Stellungnahme des Bundesrates ist als Anlage 3 der Drucksache 19/9763 beigelegt. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist Anlage 4 der Drucksache 19/9763.

III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich in seiner 20. Sitzung am 3. April 2019 im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie mit dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes befasst und in seiner gutachtlichen Stellungnahme – Ausschussdrucksache 19(26)24-4 – festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben ist.

Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs), und Indikatorenbereiche:

- „Leitprinzip 3 – Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“
- „SDG 2 – Kein Hunger“
- „Indikatorenbereich 2.1 – Landbewirtschaftung“

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung weist in seiner gutachtlichen Stellungnahme darauf hin, dass folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen wurden: „Der Gesetzentwurf berührt in direkter Weise keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Allerdings werden durch die Anordnung der Agrarstrukturerhebung 2020 und die dabei zu erhebenden Merkmale die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Politik und Gesellschaft über aktuelle und valide Daten zu relevanten Aspekten des Agrarsektors in Deutschland verfügen werden. Diese tragen dazu bei, den Agrarsektor unter anderem auch unter Aspekten einer nachhaltigen Entwicklung beurteilen zu können und daraus ggf. etwaigen Handlungsbedarf abzuleiten.“

Er weist in seiner gutachtlichen Stellungnahme zum Gesetzentwurf zudem darauf hin, dass in der Nachhaltigkeitsprüfung dargelegt wird, warum Nachhaltigkeitsaspekte nicht unmittelbar berührt sind. Es wird jedoch ein indirekter Bezug zur nachhaltigen Entwicklung hergestellt. Allerdings ohne explizit auf die entsprechende Managementregel 9 („Eine nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv und wettbewerbsfähig, und gleichzeitig umweltverträglich sein sowie die Anforderungen an eine artgemäße Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten.“) und das Prinzip 3 („Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“) aus der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie“) sowie auf SDG 2.1. („Landbewirtschaftung: In unseren Kulturlandschaften umweltverträglich produzieren“) aus der Agenda 2030 (für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen) zu verweisen. Eine fundierte Nachhaltigkeitsprüfung sollte nach Darstellung des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung die Anknüpfungspunkte in der Agenda 2030 (für nachhaltige Entwicklung

der Vereinten Nationen) und der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie direkt benennen. Weil auf diese Aspekte zumindest indirekt hingewiesen wurde, wird dennoch von einer Prüfbite abgesehen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/9763 in seiner 30. Sitzung am 15. Mai 2019 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zum Gesetzentwurf einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(10)144(neu) ein.

Die Fraktion der FDP brachte auf Ausschussdrucksache 19(10)148 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/9763 ein, der folgenden Wortlaut hatte:

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft empfiehlt dem Deutschen Bundestag, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/9763 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 1 Nummer 1 wird der bisherige Buchstabe b) zu c) und b) (neu) wird wie folgt gefasst:

Die Angabe zu § 93 „Auskunftspflicht“ wird durch „Auskunftserteilung“ ersetzt.

2. Artikel 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

§ 93 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Auskunftserteilungen zu den Agrarstatistiken nach § 1 erfolgen grundsätzlich freiwillig.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Um Auskunftserteilung werden gebeten: Die Inhaber oder Leiter der Betriebe und Unternehmen nach § 6 Nummer 1 für die Bodennutzungshaupterhebung, nach § 9 für die Zierpflanzenerhebung, nach § 11a für die Gemüseerhebung, nach § 12 für die Baumschulerhebung, nach § 15 für die Baumobstanbauerhebung, nach § 17a für die Strauchbeerenerhebung, nach § 18 Absatz 1 für die Erhebung über die Viehbestände, nach § 25 für die Agrarstrukturserhebung, nach § 29 für die Strukturserhebung der Forstbetriebe, nach § 31 für die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden, nach § 47 Absatz 1 für die Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung, nach § 49 für die Erhebung in Brütereien, nach § 52 für die Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung, nach § 55 für die Erhebung in Geflügelschlachtereien, nach § 66 für die Hochsee- und Küstenfischereistatistik, bei Anlandungen auf Seefischmärkten die Leiter der Seefischmarktverwaltungen, bei unmittelbar an Fischverwertungsgenossenschaften abgegebenen Fangergebnissen die Leiter dieser Genossenschaften, die Inhaber oder Leiter der Betriebe und Unternehmen nach § 68a für die Aquakulturstatistik, nach § 75a Nummer 2 und 3 für die Bestandserhebung, nach § 79 für die Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben, nach § 82 für die Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung und nach § 88 für die Düngemittelstatistik und die Bewirtschafter der Flächen nach § 6 Nummer 2 für die Bodennutzungshaupterhebung.“

c) Nach Absatz 2 wird der neue Absatz 2a eingefügt, der wie folgt gefasst wird:

„Auskunftspflichtig sind:

- 1. die nach Landesrecht für die Führung des Liegenschaftskatasters oder entsprechender anderer erforderlicher amtlicher Unterlagen zuständigen Stellen für die Flächenerhebung nach § 4,*
- 2. die für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung zuständigen Landesbehörden für die Erhebung nach § 59, die für die Preismeldung für Schlachtkörper nach § 7 Absatz 1 der Ersten Fleischgesetz-Durchführungsverordnung zuständigen Landesbehörden für die Erhebung nach § 61 jeweils bis spätestens zum zehnten Tag des darauf folgenden Monats,*

3. *die nach Landesrecht für die auf Grund der von den Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union erlassenen Rechtsvorschriften zu führende Weinbaukartei und für die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors sowie die gemäß der Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. September 2007 (BGBl. I S. 2308), in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Stellen für die bei diesen Stellen vorliegenden Angaben für die Erhebungen nach § 70 bis spätestens 1. Dezember eines jeden Jahres, nach den §§ 72 und 74 bis spätestens 1. März des darauffolgenden Jahres, nach § 76 bis spätestens 1. Oktober eines jeden Jahres.“*

d) *In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Auskunftspflichtigen“ durch „Auskunftserteilenden“ ersetzt.*

e) *Absatz 5 wird wie folgt geändert:*

aa) *In Satz 1 wird nach den Wörtern „verwendet werden“ folgendes ergänzt:*

„, sofern die Zustimmung der Betriebe bzw. deren Inhaber oder deren Betriebsleiter zur Datenweitergabe erteilt wurde“

bb) *Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.*

f) *Absatz 6 wird wie folgt geändert:*

aa) *In Satz 1 wird die Angabe „(§§ 25 bis 27) durch die Angabe „(§§ 25 bis 28)“ ersetzt und nach dem Wort „werden“ wird folgendes ergänzt:*

„, sofern die Zustimmung der Betriebe bzw. deren Inhaber oder deren Betriebsleiter zur Datenweitergabe erteilt wurde“

bb) *Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.*

g) *Absatz 7 wird wie folgt geändert:*

aa) *Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Für die Agrarstrukturerhebung (§§ 25 bis 27) und die Strukturerhebung der Forstbetriebe (§§ 29 bis 32) sollen die Lagekoordinaten des Betriebssitzes (§ 27 Absatz 1 Nummer 1, § 31 Absatz 2 Nummer 1) unter Verwendung von Verwaltungsdaten erhoben werden.“*

bb) *In Absatz 7, Satz 2 wird nach dem Wort „Hauskoordinaten“ folgendes ergänzt:*

„, sofern die Zustimmung der Betriebe bzw. deren Inhaber oder deren Betriebsleiter zur Datenweitergabe erteilt wurde“

3. *In Artikel 1 Nummer 6 wird vor Buchstabe a) der neue Buchstabe a) (neu) eingefügt:*

a) *In Satz 1, Nummer 1 wird nach „2“ „und 2a“ ergänzt und der Rest ersatzlos gestrichen.*

4. *Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe aaa) wird wie folgt gefasst:*

„In Nummer 1 wird die Angabe „82, 88“ gestrichen und „§ 93 Absatz 2 Nummer 4“ durch „§ 93 Absatz 2a Nummer 2“ ersetzt.

Begründung

Zu (Nummer) 1 und (Nummer) 2

In Zeiten, in denen der Datenhunger von Tech-Unternehmen zunehmend in der Kritik steht, stören sich offenbar nur Wenige an der Datensammelwut des Staates: Hunderttausende Land- und Forstwirte werden per Gesetz zur Auskunft verpflichtet, ohne dafür einen Gegenwert zu erhalten. Eigentumsverhältnisse, Pachtpreise, Betriebsverflechtungen und Informationen zur Hofnachfolge werden genauestens abgefragt. Per se ist das gut, denn Transparenz bringt Vertrauen. Doch sollten wir unseren Landwirten nicht abverlangen, was wir selbst zu geben nicht bereit sind. Statt die Betriebe zu bürokratischen Erhebungen zu zwingen, ist es an der Zeit, die Auskunftspflicht zu einer freiwilligen Auskunft werden zu lassen.

Zu (Nummer) 3 und (Nummer) 4

Redaktionelle Änderungen in Folge der Änderungen nach Nummer 1 und Nummer 2.

Die Fraktion DIE LINKE. brachte auf Ausschussdrucksache 19(10)147 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/9763 ein, der folgenden Wortlaut hatte:

Der Ausschuss wolle beschließen:

§ 27 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. bei Betrieben in der Rechtsform einer juristischen Person im Sinne von Artikel 19 Absatz 3 Grundgesetz (Kapital- und Personengesellschaften):

a) alle Unternehmen (inklusive Mutter- und Tochterunternehmen) mit Name und Anschrift, die der Unternehmensgruppe zugehören, und

b) alle Beteiligungen an anderen Unternehmen und

c) alle Beteiligungen an Unternehmensgruppen“,

2. Nach Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b) wird folgender Buchstabe c) neu angefügt:

„c) die in Einkommenskombinationen Beschäftigten nach männlichen und weiblichen Personen,“

Begründung:

Zu Nummer 1 (§ 27 Absatz 1 Agrarstatistikgesetz)

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz des Bundesrates empfiehlt auf Drucksache 96/1/19 vom 1. April 2019 eine Weiterentwicklung der nationalen Datenbank der EU-Agrarzahlen mit dem Ziel, „Unternehmensverbünde zu erfassen und die erfassten Daten nicht nur in Bezug auf Einzelbetriebe, sondern auch in Bezug auf Unternehmensverbünde einschließlich privater Organisationen auszuwerten“. Weiterhin sieht es der Ausschuss als erforderlich an, „dass zusätzlich die Frage aufgenommen wird, an welchen weiteren landwirtschaftlichen Unternehmen die befragten Unternehmen beteiligt sind, um auch die Unternehmens- und Eigentümerstrukturen sowie Konzernmütter und deren Tochterunternehmen zu erfassen“.

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass der Fragebogen der Agrarstrukturerhebung so gestaltet wird, dass der auskunftspflichtige Betrieb nicht nur seine Zugehörigkeit zu einer Unternehmensgruppe angibt, sondern zugleich die Unternehmensgruppe konkret darstellt. Das kontrollierende Unternehmen wird infolge § 92 Nummer 10 eindeutig benannt. Aus dieser Erhebung ist eine Zuordnung von Mutterunternehmen und deren Tochterunternehmen möglich, um auf dieser Basis - u.a. durch Nutzung von Verwaltungsdaten - Zusammenstellungen wirtschaftlicher Größen des Unternehmensverbunds zu erfassen. Mit der Spezifizierung „einer juristischen Person im Sinne von Artikel 19 Absatz 3 Grundgesetz“ wird eine weitere Fassung des Begriffs einer juristischen Person als im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) veranschlagt gefasst. Somit sind auch Personengesellschaften, die zum Teil aus juristischen und natürlichen Personen bestehen, mit einbezogen.

Mit der so gegebenen erstmaligen Erfassung von „Holdingstrukturen“ und der Offenlegung aller Beteiligungen an anderen Unternehmen und Unternehmensgruppen lassen sich dringend notwendige Informationen zur Vorbereitung von noch in der agrarpolitischen Debatte befindlichen Entscheidungen (insbesondere zum Bodenrecht, zu den Agrarzahlen und zur Steuergesetzgebung) gewinnen. Diese eindeutige Identifizierung ist eine Grundlage für die Analyse der strukturellen Einflüsse landwirtschaftsfremder Investorinnen und Investoren auf die Bodenbesitzverhältnisse und die Beantwortung der Frage, ob der politische Konsens einer breiten Streuung von Bodenbesitz noch erfüllt oder es erforderlich ist, landwirtschaftsfremde Investorinnen und -investoren vom direkten oder indirekten Bodenkauf auszuschließen mit dem Ziel, Bodenspekulationen zu verhindern, Bodenpreise mit landwirtschaftlicher Arbeit bezahlbar zu halten und ortsansässigen Landwirtinnen und Landwirten den nötigen Zugang zu Boden zu sichern.

Zu Nummer 2 (§ 27 Absatz 2)

Mit der Änderung wird gleichstellungspolitischen Anforderungen Rechnung getragen. Bisher werden in der Agrarstrukturerhebung „Einkommenskombinationen“ (Fachserie 3 Reihe 2.1.7), mit der die „anderen Erwerbstätigkeiten als Landwirtschaft“ statistisch ausgewiesen werden, die in diesen Bereichen beschäftigten Personen und deren Arbeitsleistung zwar insgesamt erfasst, jedoch nicht in männlich und weiblich unterteilt. Das ist angesichts

der wachsenden Bedeutung von nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten innerhalb von Agrarbetrieben wie auch in rechtlich selbständigen, landwirtschaftsnahen Gewerbebetrieben nicht mehr zeitgemäß. Oft sind es Frauen, die gerade hier kreative neue Ideen entwickeln, Umsetzungsstrategien aktiv verfolgen, entsprechende Betriebszweige gründen, managen und so einen wichtigen Beitrag zu Wertschöpfung und Einkommen leisten. Das macht eine Unterteilung in männlich und weiblich analog der Agrarstrukturerhebung „Arbeitskräfte und Berufsbildung der Betriebsleiter/Geschäftsführer“ (Fachserie 3 Reihe 2.1.8) notwendig. So wird die Rolle von Frauen in und im Umfeld von Agrarbetrieben transparent, was die Voraussetzung dafür ist, die soziale Situation und Teilhabe von Frauen in der Landwirtschaft und im Ländlichen Raum besser bewerten zu können und Schlussfolgerungen für eine geschlechtergerechte Agrar- und Agrarförderungspolitik zu ziehen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, dass in den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes eine Anregung des Landes Brandenburg aufgenommen worden sei. Demnach sollen neben Betrieben in der Rechtsform einer juristischen Person auch für Betriebe in der Rechtsform einer Personenhandels-gesellschaft die mögliche Zugehörigkeit zu einer Unternehmensgruppe bzw. Namen und Anschrift des sie beherrschenden Unternehmens im Rahmen des Agrarstatistikgesetzes erhoben werden. Damit komme die Agrarpolitik ein gutes Stück weiter voran, für mehr Transparenz zu sorgen. In Brandenburg herrschten bezüglich der Agrarstruktur besonders schwierige Bedingungen. Es sei eines der Bundesländer, die vom Transformationsprozess in der Landwirtschaft, von durch insbesondere außerlandwirtschaftliche Investoren herbeigeführte Betriebskonzentrationen, in den letzten Jahren besonders betroffen gewesen sei. Wünschenswert wäre die Möglichkeit für ganz Deutschland, dass die Landratsämter und die Bundesländer statistische Zugriffe auf die regionalen Strukturen bekämen. Das müsse nicht alleine über das Agrarstatistikgesetz geregelt werden. Dennoch sei es eine wichtige Grundlage zur Erfassung der Strukturen der landwirtschaftlichen Betriebe. Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung und dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD werde sich insgesamt nach vorne bewegt. Aus den gewonnenen statistischen Informationen ließen sich wichtige Rückschlüsse ziehen. In den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD seien zudem u. a. konkretisierende Regelungen zur Erhebung in Geflügelschlachtereien mit aufgenommen worden.

Die **Fraktion der SPD** äußerte, die von der Fraktion der CDU/CSU dankenswerterweise ausgeführte Ergänzung zu den Personengesellschaften im Zusammenhang mit dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sei zu begrüßen. Es gehe bei dem Gesetzentwurf um den zentralen Punkt, die Möglichkeit zu schaffen, über Statistik und über eine vernünftige Dateneingabe Transparenz bei den Eigentumsstrukturen in der Landwirtschaft zu schaffen. Es werde diese Erfassung statistischer Daten in der Landwirtschaft von einigen als „Bürokratiemonster“ beschrieben. Derzeit nähme die Möglichkeit stetig zu, Daten nicht mehr zu Papier zu bringen, sondern digital zu erfassen und zu übermitteln. Wo es derzeit noch nicht möglich sei, müsse daran gearbeitet werden. Schon heute würden Algorithmen von den Bundesländern bei der Steuergesetzgebung eingesetzt. Diese seien zwar noch unterschiedlich, könnten aber zukünftig einander angepasst werden. Wenn ein gemeinsames digitales System in der Landwirtschaft geschaffen werde, entstünden ganz andere Möglichkeiten, um Grund und Boden zu bewirtschaften. Die Forderung des Änderungsantrags der Fraktion der FDP, die Auskunftspflicht durch Auskunftserteilung zu ersetzen, könne nicht ernst gemeint sein. Wer die Auskunftserteilung zu Agrarstatistiken grundsätzlich freiwillig regeln wolle, könne auf ein Gesetz ganz verzichten. Im Kontext der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union (EU) müssten Grund und Boden erfasst werden, um die Zahlungsansprüche korrekt zuordnen zu können. Wer staatliche Mittel in Anspruch nehme, sei auch dem Staat gegenüber verpflichtet, korrekte Angaben zu machen. Das von der Fraktion der FDP geforderte Vertrauen sei vom Grundsatz her zu begrüßen, allerdings sei in der Vergangenheit festgestellt worden, dass für alle Wirtschaftsbereiche das sorgsame Auge des Staates im Interesse des Steuerzahlers angebracht sei.

Die **Fraktion der AfD** verwies darauf, dass vor wenigen Tagen der Informelle Europäische Rat in Rumänien getagt habe. Dabei hätten sich die Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten u. a. für mehr Bürgernähe und Effizienz ausgesprochen. Das von der Bundesregierung vorgelegte Änderungsgesetz spreche eine völlig andere Sprache. Wer sich den vorliegenden Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes anschau-e, stelle sehr schnell fest, dass man es mit einem „Bürokratiemonster“ zu tun habe, wie man es aus „Brüssel“ nicht anders gewohnt sei. Zu hinterfragen sei, welcher Landwirt in Deutschland, auf den diese Gesetzesänderung abziele, je in der Lage sein werde, sich mit allen Paragraphen dieses Änderungsgesetzes und mit den sich daraus weiter einhergehenden Verordnungen der EU zu befassen. In ihrer 18 Seiten umfassenden Begründung des Gesetzentwurfs setze die Bundesregierung dem Ganzen noch eine Spitze auf. Es sei für die Fraktion der AfD völlig unverständlich, warum ausgerechnet die Bundesregierung die deutsche Sprache mit Begriffen wie z. B.

„One in, one out-Regel“ derart „verhunzen“ müsse. Weil Deutschland sich mit seiner Landwirtschaft fast völlig der EU „ausgeliefert“ habe, sollte bei Gesetzesänderungen das bis zum Änderungsdatum gültige Gesetz mit den entsprechenden Änderungsvorschlägen in anderer Schrift oder Farbe vorgelegt werden. So könnten die Abgeordneten klarer erkennen, über was sie im Parlament berieten und abstimmten. Wenn der Bundestag dem Gesetzentwurf nicht zustimmen würde, gäbe es ein Vertragsverletzungsverfahren der EU für Deutschland mit allen sich daraus ergebenden Folgen.

Die **Fraktion der FDP** äußerte, sie wundere sich im Kontext der Beratung des Gesetzentwurfs, wie durch alle Fraktionen hindurch offensichtlich ein ausgeprägtes Misstrauen gegenüber der heimischen unternehmerischen Landwirtschaft herrsche. Die Fraktion der CDU/CSU könne sich sicher sein, dass die Ausschussmitglieder der Fraktion der FDP eine ganze Reihe von jenen Betrieben, welche die Fraktion der CDU/CSU in ihrem Beitrag beschrieben habe, schon in Augenschein genommen hätten. Die Fraktion der FDP wisse sehr wohl, wie unternehmerische Landwirtschaft „draußen“ funktioniere. Von keiner anderen Branche würde der Gesetzgeber derart weitgehende Statistikinformationen einfordern als von der Landwirtschaft. Es müsse sich die Frage gestellt werden, ob es angemessen sei, um einige wenige „schwarze Schafe“ zu identifizieren, eine ganze Branche derart zusätzliche Bürokratie, Aufgaben und Auflagen vom Gesetzgeber aufgebürdet werden müssten. Ausdrücklich müsse gesagt werden, dass es um rund 250 000 landwirtschaftliche Betriebe in Deutschland gebe, die in den allermeisten Fällen familiengeführt seien. Um einige wenige Konzernstrukturen identifizieren zu können, wolle gerade die Fraktion DIE LINKE. alle Betriebe in Deutschland in „Sippenhaft“ nehmen. Das lasse die Fraktion der FDP nicht so durchgehen. Sie habe mit Nachdruck einen Änderungsantrag formuliert, der fordere, dass es keine verpflichtende Aufgabe der Betriebe sein dürfe, sondern die Grundlage für die Zurverfügungstellung der Daten die Freiwilligkeit sein müsse. Das wäre ein echter Vertrauensbeweis in Richtung der hiesigen unternehmerischen Landwirtschaft.

Die **Fraktion DIE LINKE.** merkte an, „Agrarstatistikgesetz“ höre sich ein wenig „trivial“ an, sei aber in der politischen Realität etwas sehr Wichtiges. Sie sei der Bundesregierung für ihren Hinweis dankbar, dass mit dem Gesetzentwurf und den dadurch erfassten Daten die Grundlage für mögliches gesetzgeberisches Handeln gelegt werde. Deswegen sei es umso wichtiger, genau festzulegen, was von den Betrieben gewusst werden müsse, damit die Agrarpolitik eine exakte Übersicht über die Situation in der Landwirtschaft erhalte. Es sei anzuerkennen, dass ein erster Schritt gegangen werde, um den außerlandwirtschaftlichen Investoren ein wenig den „Schleier“ anzuheben. Der Gesetzentwurf, der im Wesentlichen auf Druck der EU entstanden sei, sei jedoch insgesamt nicht ausreichend. Die Agrarpolitik sollte hier wesentlich mutiger sein. Deswegen fordere die Fraktion DIE LINKE. in ihrem Änderungsantrag, dass insbesondere auch Mutter- und Tochterunternehmen, die Unternehmensgruppen zugehörten, sowie alle Beteiligungen an anderen Unternehmen in der Agrarstatistik offengelegt werden müssten. Es existierten hier Netzwerkstrukturen, die die Agrarpolitik nicht ruhig werden lassen könne. Sie erinnere als ein Beispiel an die Insolvenz der KTG Agrar im Jahr 2016, wodurch erst im Nachhinein habe festgestellt werden können, dass unter dem Dach dieses Unternehmens fast 100 Subunternehmen mit teilweise kriminellem Hintergrund agiert hätten. Bei der Naturressource Boden müsse gewusst werden, ob die ortsansässige Landwirtschaft noch Zugang zum Boden habe und wie weit sie unterdessen, jedenfalls in einigen Regionen, herausgedrängt worden sei. Wichtig sei für die Fraktion DIE LINKE. zudem, dass die soziale Situation von Frauen in der Landwirtschaft detaillierter betrachtet werde. Mit ihrem Änderungsantrag fordere sie daher, dass in der Agrarstrukturerhebung Arbeitskräfte, insbesondere auch bei Arbeitseinkommenskombinationen, geschlechterspezifisch erfasst werden müssten, damit Transparenz darüber geschaffen werde, wie die Situation von Frauen in der Landwirtschaft sei, welche Rolle sie dort spielten und welche soziale Situation sich daraus ergebe.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte, ihr läge die Änderungsbitte der Landesregierung Brandenburg zum Agrarstatistikgesetz nicht vor. Der Gesetzentwurf enthalte durchaus Punkte, die zwischen den Fraktionen seit längerer Zeit beraten würden. Hier sei ein Anfang dadurch gemacht worden, dass sich die EU dazu durchgerungen habe, dass in der Agrarstatistik u. a. die Zugehörigkeit von Betrieben zu Unternehmensgruppen bzw. zu einer übergeordneten Einheit als Merkmal neu zu erfassen sei. Das sei ein kleiner Fortschritt in dem politischen Willen, mehr Transparenz in die Struktur großer Konglomerate im Agrarbereich zu bekommen und zu wissen, wer welche Anteile an landwirtschaftlichen Betrieben habe. Das Agrarstatistikgesetz könnte hier hilfreich wirken. Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gingen die beabsichtigten Änderungen in der Agrarstatistik jedoch nicht weit genug. In der 19. Sitzung des Ausschusses am 12. Dezember 2018 wäre sich gemeinsam darauf verständigt worden, Prüfaufträge u. a. zur „Eigentumsstatistik“ und zur „Statistischen Erfassung von Holdingstrukturen“ an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zu übermitteln,

um daraus ableitend dem landwirtschaftlichen Grundstücksverkehrsgesetz wieder mehr Geltung zu verschaffen. Derzeit lägen keine Berichte des BMEL zu den Prüfaufträgen vor. Aus diesem Grund sei zu fragen, wann das BMEL dem Ausschuss erste Informationen mitteile und über seine Arbeitsfortschritte berichte. Die Holdingstrukturen müssten in ihrem Gesamtumfang erfasst werden. Es müssten nicht nur die Mehrheitsbeteiligten, sondern auch die kleineren Beteiligungen gewusst werden, um hier wirksam Transparenz herzustellen. Diese immer wieder aufkommende politische Forderung müsse gemeinsam umgesetzt werden. Die Bundesregierung müsse sich fragen lassen, welche Schritte sie als nächstes in die Wege leiten wolle, um zu einer wahrhaften Transparenz bei den landwirtschaftlichen Eigentumsstrukturen zu kommen.

Die **Bundesregierung** führte aus, der Grund für die Vorlage des Agrarstatistikgesetzes sei, dass Deutschland bestimmte neue Rahmenregelungen des Rechtes der EU an das nationale Recht anpassen müsse. Hierbei sei von ihr versucht worden, zu einer größtmöglichen Ausgewogenheit zu kommen. Bei dem Gesetzentwurf sei es gelungen, zu einer deutlichen Reduktion von Berichtspflichten der landwirtschaftlichen Unternehmen zu kommen, weil mit ihm erstmalig die Möglichkeit eröffnet werde, dass, soweit es möglich sei, auf schon vorhandene Daten zugegriffen werden könne. Dadurch würden die Anforderungen für die Landwirte, für die Betriebe in Deutschland, reduziert. In bestimmten Bereichen, wo Mängel an statistischen Erhebungen existierten, sollten die Erhebungen verbessert werden, um Dinge später politisch richtig bewerten zu können und ggf. zu gesetzgeberischen Tätigkeiten zu kommen. Zur Kritik der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN über die Information zur Übermittlung der Änderungswunsches der Brandenburger Landesregierung wies die Bundesregierung darauf hin, dass diese Änderungsbitte sie am späten Nachmittag des 13. Mai 2019 erreicht habe. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD hätten sich dennoch kurzfristig bereit erklärt, diesen sinnvollen Vorschlag in ihren Änderungsantrag, der allen Fraktionen übermittelt worden sei, mit aufzunehmen. Im Kontext der Beratung von zwei Anträgen zum Bodenmarkt in der 19. Sitzung des Ausschusses am 12. Dezember 2018 habe der Ausschuss u. a. die einvernehmliche Bitte gegenüber der Bundesregierung geäußert, mehr Daten über „Unternehmensbünde“ zur Verfügung gestellt zu bekommen, damit gewusst werde, was insbesondere mit den landwirtschaftlichen Böden in Deutschland passe. Dieser Bitte sei die Bundesregierung nachgekommen.

2. Abstimmungsergebnisse

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(10)144(neu) anzunehmen.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP, den Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(10)148 abzulehnen.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 19(10)147 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/9763 in geänderter Fassung anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Fallstudien haben gezeigt, dass neben Betrieben in der Rechtsform einer juristischen Person häufig auch Betriebe in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft (zum Beispiel GmbH & Co. KG) Teil von Unternehmensgruppen sind. Es ist daher angezeigt, auch für Betriebe in dieser Rechtsform die mögliche Zugehörigkeit zu einer Unternehmensgruppe bzw. Namen und Anschrift des sie beherrschenden Unternehmens zu erheben.

Zu Buchstabe b

Die Verweise auf die Verordnungen (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 854/2004 laufen mit Wirkung vom 14. Dezember 2019 ins Leere, da die genannten Verordnungen zu diesem Zeitpunkt aufgehoben werden. Zur Bestimmung der Erhebungseinheiten der Erhebung in Geflügelschlachtereien ist daher ein Verweis auf Artikel 148 der ab dem 14. Dezember 2019 gültigen Verordnung (EU) 2017/625 erforderlich.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung von § 97 Absatz 8 Nummer 2. Danach sind zur Aktualisierung des Betriebsregisters von den nach Landesrecht für die Entschädigung bei Tierverlusten zuständigen Stellen zusätzlich zur bisherigen Regelung auch die Kennzeichen zur Identifikation der Betriebe und Unternehmen zu übermitteln. Diese Daten müssen dann ebenso wie die nach § 97 Absatz 5 und 6 übermittelten Kennzeichen zur Identifikation der Betriebe für Zuordnungszwecke im Betriebsregister gespeichert werden können.

Zu Nummer 2

Die gesonderte Regelung zum Inkrafttreten von Artikel 1 Nummer 4 stellt sicher, dass die bislang zur monatlichen Erhebung in Geflügelschlachtereien herangezogenen Erhebungseinheiten auch nach der Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 854/2004 auskunftspflichtig bleiben.

Berlin, den 15. Mai 2019

Hans-Georg von der Marwitz
Berichterstatter

Rainer Spiering
Berichterstatter

Dr. Gero Clemens Hocker
Berichterstatter

Wilhelm von Gottberg
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Friedrich Ostendorff
Berichterstatter

